

MANDANTENINFORMATIONEN

aus Steuern und Wirtschaft

Ausgabe Jahresausblick 2024

MSH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

 Küstermeyerstraße 18
49393 Lohne

 04442 / 80 827 – 0
 04442 / 80 827 – 99

 info@msh-lohne.de
 www.msh-lohne.de

KARRIERE BEI MSH

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Unternehmensberatung – das sind die Tätigkeitsfelder von MSH. Mit zwölf Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten sowie rund fünfzig Mitarbeitern sind wir auf unserem Gebiet eine der führenden Kanzleien der Region.

Diese Arbeit bietet uns täglich Einblick in zahlreiche spannende Geschichten. Wir sind dabei, wenn wichtige Weichen für die Zukunft eines Unternehmens gestellt werden. Wir stehen zur Seite, wenn berufliche oder private Entscheidungen gut durchdacht sein wollen. Für uns einfach eine schöne Aufgabe.

Hierfür suchen wir immer tatkräftige Unterstützung. Sie haben Bekannte, die sich für eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten oder für ein Duales Studium B.A. / LL.B. interessieren? Dann zögern Sie nicht, uns als Arbeitgeber weiterzuempfehlen, und leiten unsere Kontaktdaten gerne weiter.



WIR SUCHEN AUSZUBILDENDE & DUALE STUDENTEN (M/W/D)

Sie können sich schriftlich – das heißt per E-Mail, WhatsApp oder Post – bei uns bewerben. Gerne bieten wir bei entsprechenden Voraussetzungen ein Kennlerngespräch an, bei dem wir Ihnen die vielfältigen Karrierewege in unseren Geschäftsfeldern aufzeigen. Ebenso möchten wir in diesem Gespräch mit Ihnen erörtern, ob man »zueinander passt« – denn schließlich steht das Menschliche an erster Stelle.

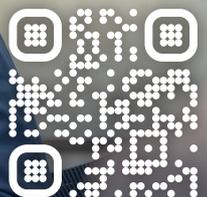
KONTAKT

 info@msh-lohne.de
info@msh-wildeshausen.de

 04442 / 80 827 – 0
04431 / 9399 – 0

 04442 / 80 827 – 0

Jetzt per WhatsApp bewerben!



Mandanteninformationen zum Jahreswechsel 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2023/2024 informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit steuerlichen Grüßen

Inhalt

Arbeitsrecht

1. Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung

GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

1. Optionsmodell des § 1a KStG

Kapitalanlage und Versicherung

1. Leichter Zugang zum Kapitalmarkt
2. Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen bei offenen Konsortialkrediten

Land- und Forstwirtschaft

1. Besteuerung von Umsätzen

Lohn und Gehalt

1. Anhebung Betragsgrenze für Geschenke
2. Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer

3. Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Aufgeschobene Besteuerung

Private Immobilienbesitzer

1. Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude
2. Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
3. Personenvereinigungen: Neue Vorschriften zur Rechtsfähigkeit

Sonstige Steuern

1. Änderungen bei Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

Steuerrecht Arbeitnehmer

1. Beschränkt Steuerpflichtige
2. Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Freibetrag
3. Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Steuerrecht Privatvermögen

1. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte
2. Verpflegungsmehraufwand: Höhere Verpflegungspauschalen
3. Versorgungsfreibetrag, Rentenbesteuerung, Altersentlastungsbetrag und Kleinbetragsrente: Diese Änderungen sind geplant

Steuerrecht Unternehmer

1. Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen
2. Anpassungen bei der Zinsschranke geplant
3. Anzeigepflicht für innerstaatlichen Steuergestaltungen
4. Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften
5. Ausweitung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG geplant
6. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA
7. Buchführungspflicht

8. Einführung einer Zinshöhenstranke
9. Einführung eines Mindeststeuergesetzes
10. Erweiterter Verlustrücktrag und Verlustvortrag
11. Flexiblere Möglichkeiten der Eigenkapitalgewinnung
12. Forschungszulagengesetz
13. Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt
14. Geringwertige Wirtschaftsgüter: Anhebung der Betragsgrenzen geplant
15. Internationales Risikobewertungsverfahren
16. Neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz
17. Obligatorische Verwendung der eRechnung
18. Offenlegung von Ertragsteuerinformationen
19. Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG und Unschädlichkeitsgrenze
20. Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds
21. Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung
22. Zinsschranke und Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Arbeitsrecht

1. Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung

Der Grenzbetrag für Beiträge zur Gruppenunfallversicherung soll gestrichen werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll aufgehoben werden.

GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

1. Optionsmodell des § 1a KStG

Beim Optionsmodell des § 1a KStG sind diese Änderungen geplant.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Nunmehr sollen alle Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (bisher nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften). Somit können zukünftig auch GbRs die Option des § 1a KStG in Anspruch nehmen.

Antrag bei Neugründung

Bisher ist der Antrag einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen, ab dem die Option zur Körperschaftsbesteuerung greifen soll. Dies machte es bei Neugründungsfällen unmöglich, im ersten Wirtschaftsjahr die Option zu nutzen.

Zukünftig soll der Antrag bei Neugründung bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags gestellt werden können. Somit sollen auch neugegründete Gesellschaften von Anfang an die Option ohne Umwege eines abweichenden Wirtschaftsjahres nutzen.

Antrag bei Umwandlungsfällen

Bisher ist die durchgängige steuerliche Behandlung als Kapitalgesellschaft aufgrund der Option des § 1a KStG in Falle eines Formwechsels von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft nicht möglich. Bevor die Option zu einer Besteuerung als Kapitalgesellschaft führt, muss zunächst die Besteuerung als Personengesellschaft erfolgen.

Zukünftig soll im Fall eines Formwechsels einer Körperschaft in eine Personengesellschaft der Antrag bis zum Ablauf eines Monats nach Anmeldung des Formwechsels beim zuständigen Register von der Körperschaft oder der Personengesellschaft mit Wirkung für das bereits laufende Wirtschaftsjahr gestellt werden.

Sonderbetriebsvermögen

Aus der Ausübung der Option des § 1a KStG ergibt sich die Anwendung der §§ 25 und 20 UmwStG für den fingierten Formwechsel. Voraussetzung für den steuerneutralen Formwechsel ist, dass der gesamte Mitunternehmeranteil eingebracht wird. Dieser besteht aus dem Anteil am Gesamthandsvermögen, dem Vermögen in den Ergänzungsbilanzen und dem Vermögen in den Sonderbilanzen. Aus allen drei Bereichen sind die notwendigen Betriebsgrundlagen entsprechend einzubringen. Da es sich aber nur um einen fingierten Formwechsel handelt, muss für die steuerneutrale Wirkung das betriebsnotwendige Sonderbetriebsvermögen zunächst in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft übertragen werden. Bei den Sonderbilanzen stellt sich regelmäßig das Problem, dass die dort bei einer Beteiligung an einer GmbH & Co. KG bilanzierten Anteile der Komplementär-GmbH notwendiges Sonderbetriebsvermögen darstellen und diese Anteile zuvor auf die Personengesellschaft übertragen werden müssen.

Zukünftig soll die Zurückbehaltung der Beteiligung an einer Komplementärin der optierenden Gesellschaft die Anwendung des § 20 Abs. 2 UmwStG nicht ausschließen.

Diese neue Regelung führt zu einer Erleichterung bei der Anwendung der Option. Allerdings befindet sich in den Sonderbetriebsvermögen regelmäßig weiteres notwendiges Sonderbetriebsvermögen. Dieses muss weiterhin zuvor auf die Personengesellschaft übertragen werden.

Kapitalanlage & Versicherung

1. Leichter Zugang zum Kapitalmarkt

Der Zugang zum Kapitalmarkt soll erleichtert werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Geplant sind Erleichterungen bei den Börsenzulassungsanforderungen und bei den Zulassungsfolgepflichten. Bei den Erleichterungen sollen Wachstumsunternehmen und KMU besonders in den Blick genommen werden. So soll das Mindestkapital für einen Börsengang von derzeit 1,25 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR gesenkt werden. Außerdem soll es möglich sein, einen Antrag auf Börsenzulassung auch ohne den bislang vorgeschriebenen Emissionsbegleiter als Mit Antragsteller zu stellen.

2. Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds

Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds werden von der Umsatzsteuer befreit.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Durch eine Änderung von § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG sollen die Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds (AIF) von der Umsatzsteuer befreit werden.

1. Besteuerung von Umsätzen

Erleichterungen soll es bei der Umsatzsteuervoranmeldung, bei der Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern, bei der Ist-Besteuerung und bei land- und forstwirtschaftlichen Umsätzen geben.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich bei der Umsatzsteuervoranmeldung

Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmern i. S. v. § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Neu ist, dass Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden sollen, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 EUR (bisher 1.000 EUR) betragen hat.

Gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein (mit Ausnahme der Fälle des § 18 Abs. 4a UStG). Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AO) soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

Die Regelung soll erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2023 anzuwenden sein.

Ist-Besteuerung

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben werden.

Gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

Land- und forstwirtschaftliche Umsätze

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen von 9 % auf 8,4 % sinken, sodass im Einzelfall zu erwägen ist, auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung zu verzichten, wenn erhebliche Investitionen mit hohem Vorsteuerabzug getätigt werden.

Gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

1. Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen

Ab 2024 soll der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen steigen.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Soweit Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen den Betrag von 150 EUR (bisher 110 EUR) je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer – unter den weiteren bisherigen Voraussetzungen – nicht übersteigen, sollen sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören.

2. Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer

Die Fünftelungsregelung soll im Lohnsteuerabzugsverfahren gestrichen werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, soll es gestrichen werden.

Hinweis

Die Tarifiermäßigung sollen Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen können.

3. Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Aufgeschobene Besteuerung

Die Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern sollen ausgeweitet werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Die Änderungen haben das Ziel, Startup- und KMU-Unternehmen durch Verbesserung der Mitarbeitergewinnung und -bindung zu fördern und zudem die sog. dryincome-Problematik für die Arbeitnehmer zu entschärfen. Folgendes soll hier im Einzelnen geändert werden:

- In der Praxis werden die Gesellschaftsanteile typischerweise nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährt. Diese Konstellation soll von nun an ein begünstigter Sachverhalt sein.
- Künftig soll nicht mehr auf den einfachen, sondern auf den doppelten KMU-Schwellenwert abzustellen sein. Die Unternehmen müssen danach weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigen und dürfen einen Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Mio. EUR erzielen.

- Zudem soll die zeitliche Komponente des Schwellenwerts von 2 auf 7 Jahre erweitert werden. Die Förderung kann danach gewährt werden, wenn die Schwellenwerte im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung oder in einem der 6 vorangegangenen Kalenderjahre nicht unterschritten wurden.
- Außerdem soll der maßgebliche Gründungszeitraum des Unternehmens von 12 auf 20 Jahre vor dem Beteiligungszeitpunkt ausgeweitet werden.
- Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen soll spätestens 20 statt bisher 12 Jahre nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung erfolgen. Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts soll auch für Vermögensbeteiligungen gelten, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.
- Im Falle von sog. Leaver-Events (d. h. Rückwerb der Anteile bei Verlassen des Unternehmens) soll nur die tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung maßgeblich sein.

Die sog. dry-income-Problematik tritt auf, wenn die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei den Arbeitnehmern führt, ohne dass ihnen liquide Mittel zugeflossen sind. Durch die Neuregelung soll für die Tatbestände

- "Ablauf von 20 Jahren" und
- "Beendigung des Dienstverhältnisses"

keine Besteuerung mehr stattfinden, wenn der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis unwiderruflich erklärt, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt.

In diesen Fällen soll erst der spätere Tatbestand "Verkauf" eine Besteuerung auslösen. Die sonst übliche, haftungsbefreiende Anzeige soll hier nicht möglich sein. Eine Haftungsinanspruchnahme durch das Betriebsstättenfinanzamt erfordert dann keine weitere Ermessensprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt mehr.

Private Immobilienbesitzer

1. Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude

Geplant ist, eine degressive AfA für Wohngebäude befristet (wieder) einzuführen.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Eine degressive Abschreibung i. H. v. 6 % soll für Gebäude ermöglicht werden, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, zur linearen AfA zu wechseln. Solange die degressive Absetzung vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig. Soweit diese eintreten, kann zur linearen AfA gewechselt werden. Die degressive AfA kann für alle Wohngebäude, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, in Anspruch genommen werden.

Hinweis

Die degressive AfA kann erfolgen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.

2. Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Es soll eine Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung geben.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Mit einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 1.000 EUR soll eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden. Wenn die Ausgaben die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können (Einkommensteuererklärung).

3. Personenvereinigungen: Neue Vorschriften zur Rechtsfähigkeit

Die neuen §§ 14a und 14b AO regeln die Rechtsfähigkeit von Personenvereinigungen und Körperschaften mit Sitz im Ausland.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Personenvereinigungen im Sinne des neuen § 14a AO sind teilweise rechtsfähig. Insbesondere genannt sind Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sowie rechtsfähige Personengesellschaften. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) eintretenden Rechtsänderungen.

Diesem Zweck dient auch der neue § 14b AO. Soweit eine Körperschaft mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland nach den Steuergesetzen selbst Steuerschuldner ist, soll sie ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Einordnung in Deutschland selbst Inhaltsadressat von diesbezüglichen Verwaltungsakten sein.

§ 352 AO regelt, wer gegen Bescheide über eine einheitliche und gesonderte Feststellung Einspruch einlegen kann. In Abhängigkeit von der Rechtsfähigkeit der Personenvereinigung soll die Einspruchsbefugnis neu geregelt werden. Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen soll grundsätzlich allein die Personenvereinigung einspruchsbefugt sein, nicht mehr wie bisher der zur Vertretung berufene Geschäftsführer. Es soll jedoch auch Ausnahmen geben. In sonstigen Fällen einheitlicher Feststellungen (insbesondere nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Feststellungen nach der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO) soll grundsätzlich – wie bisher – allein die in § 352 Abs. 2 AO bezeichnete Person (Einspruchsbevollmächtigter) einspruchsbefugt sein. Auch hier soll es Ausnahmen geben.

Hinweis

Der ab dem 1.1.2024 geltende § 720 BGB trennt die Befugnis zur Vertretung der – dann rechtsfähigen – Personengesellschaft von der Befugnis zu ihrer Geschäftsführung. Die gesetzliche Vertretung bestimmt sich dann nach § 720 BGB. Künftig sollen daher die gesetzlichen Vertreter die steuerliche Pflichten zu erfüllen haben und nicht mehr deren Geschäftsführer. Die steuerlichen Pflichten von Vermögensmassen sollen weiterhin deren Geschäftsführer zu erfüllen haben.

Sonstige Steuern

1. Änderungen bei Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

Als Änderungen bei der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist u. a. eine Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenze für Versicherungsunternehmen vorgesehen.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich bei der Nichtaufgriffsgrenze

Versicherungsunternehmen, die vor Entrichtung oder Sicherstellung der Erbschaftsteuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente ins Ausland zahlen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, haften in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Steuer. Die Vorschrift gewährt insoweit eine Erleichterung, dass die Finanzbehörde die grundsätzlich bestehende Haftung nicht geltend machen darf, wenn der in einem Steuerfall ausgezahlte Betrag eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Die Nichtaufgriffsgrenze soll von 600 EUR auf 5.000 EUR erhöht werden.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

Das ändert sich für rechtsfähige Personengesellschaften

In Hinblick auf die mit dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) eintretenden Rechtsänderungen soll klargestellt werden, dass das Transparenzprinzip und das Gesamthandsprinzips fortgeführt wird. Bei einer Zuwendung an eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber. Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Zuwendende.

Gilt ab 1.1.2024.

Steuerrecht Arbeitnehmer

1. Beschränkt Steuerpflichtige

Änderungen sind auch bei der beschränkten Einkommensteuerpflicht von Arbeitnehmern und der Tarifiermäßigung bei beschränkt Steuerpflichtigen geplant.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

- Um für die bestehenden und für zukünftige entsprechende DBA-Regelungen das bestehende Hindernis des Fehlens einer umfassenden beschränkten Steuerpflicht zu beheben, soll die Vorschrift ergänzt werden. Die nichtselbstständige Arbeit soll daher als im Inland ausgeübt oder verwertet gelten, soweit
 - die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder
 - in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und

- ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes DBA oder
- eine zwischenstaatliche Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit

Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist.

Gilt für Einkünfte nach dem 31.12.2023.

- Es soll eine Antragsveranlagung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit tarifermäßig zu steuerndem Arbeitslohn ermöglicht werden, die im Übrigen von dieser Veranlagungsart ausgeschlossen sind.

Gilt ab VZ 2024.

2. Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Freibetrag

Die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen ausgebaut werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll von derzeit 1.440 EUR auf 5.000 EUR erhöht und Begleitregelungen zur Gewährleistung der zweckgerechten Wirkung dieser Vorschriften eingeführt werden.

Bis in Höhe von 2.000 EUR sollen solche Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden können. Darüber hinaus soll die steuerliche Begünstigung auf Fälle beschränkt werden, in denen die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn i. S. v. § 8 Abs. 4 EStG gewährt werden.

Damit die steuerlich begünstigten Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nicht ohne Verlust der Steuerfreiheit unmittelbar nach der Überlassung veräußert werden können, soll eine Haltefrist eingeführt werden. Danach gehören die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns bei den Kapitaleinkünften, wenn die Vermögensbeteiligung innerhalb von 3 Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde. Im Ergebnis wird dann Abgeltungsteuer i. H. v. 25 % nicht nur auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn, sondern auch auf den bisher steuerfrei belassenen Lohnanteil erhoben. Die Regelungen der Haltefrist sollen auch für Fälle gelten, in denen der Arbeitnehmer zu 1 % oder mehr am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt ist.

3. Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Im Rahmen der Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen ist eine Anhebung des Höchstbetrags des Bruttolistenpreises geplant.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Hintergrund

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

Das ändert sich

Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität und um die gestiegenen Anschaffungskosten solcher Fahrzeuge praxisgerecht abzubilden, wird der bestehende Höchstbetrag von 60.000 EUR auf 80.000 EUR angehoben. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer.

Steuerrecht Privatvermögen

1. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Bei den privaten Veräußerungsgeschäften ist eine Erhöhung der Freigrenze geplant.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als derzeit 600 EUR beträgt (Freigrenze). Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Die Freigrenze soll auf 1.000 EUR erhöht werden.

2. Verpflegungsmehraufwand: Höhere Verpflegungspauschalen

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollen angehoben werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, erhöht sich die Verpflegungspauschale von 28 EUR auf 30 EUR.

Für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, erhöht sich die Verpflegungspauschale von jeweils 14 EUR auf 15 EUR.

Für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, erhöht sich die Verpflegungspauschale von 14 EUR auf 15 EUR.

3. Versorgungsfreibetrag, Rentenbesteuerung, Altersentlastungsbetrag und Kleinbetragsrente: Diese Änderungen sind geplant

Bereits ab 2023 sind Änderungen beim Versorgungsfreibetrag, der Rentenbesteuerung, dem Altersentlastungsbetrag und bei der Abfindung einer Kleinbetragsrente geplant.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich beim Versorgungsfreibetrag

Von Versorgungsbezügen bleibt ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Beginnend mit dem Jahr 2023 soll der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrags nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 EUR und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 EUR sinken.

Gilt ab VZ 2023.

Das ändert sich bei der Rentenbesteuerung

Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden. Für die Kohorte 2023 soll demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % betragen und nach seinem kontinuierlichen jährlichen Aufwuchs erstmals für die Kohorte 2058 100 % erreichen.

Gilt ab VZ 2023.

Das ändert sich beim Altersentlastungsbetrag

Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils soll im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen werden. Mit der Anpassung soll ab dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 EUR anstatt bisher 38 EUR sinken.

Gilt ab VZ 2023.

Das ändert sich bei Kleinbetragsrenten

Auch während der Auszahlungsphase soll die Abfindung einer Kleinbetragsrente möglich sein, wenn die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

Steuerrecht Unternehmer

1. Anhebung Betragsgrenze für Geschenke

Für Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner darf ab 2024 mehr ausgegeben werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag soll auf 50 EUR angehoben werden.

2. Anpassungen bei der Zinsschranke geplant

Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG soll an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

- Insbesondere soll die bisherige Konzernbezogenheit der Zinsschranke bei der Stand-alone-Klausel einerseits und dem Eigenkapital-Escape andererseits aufgegeben werden. Auch der Zinsbegriff soll angepasst werden. Die Differenz von Zinsaufwendungen und Zinserträgen soll zukünftig als "**Nettozinsaufwendungen**" definiert werden.
- Bisher entsteht im Rahmen der Zinsschranke kein **EBITDA-Vortrag**, wenn eine Ausnahme der Zinsschranke anwendbar ist. Zusätzlich soll ein EBITDA-Vortrag ebenfalls nicht in Wirtschaftsjahren entstehen, in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge eines Betriebs nicht übersteigen.
- Ausnahmen der Zinsschranke sollen nicht möglich sein, falls in einem Wirtschaftsjahr die **Zinsaufwendungen aufgrund eines Zinsvortrags erhöht** wurden.
- Einführung einer **Antifragmentierungsregelung** im Rahmen der Freigrenze: Gleichartige Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung derselben Person oder Personengruppe stehen oder auf deren Leitung dieselbe Person oder Personengruppe unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, gelten in der geplanten Fassung der Zinsschranke als ein Betrieb. Entsprechend findet die Freigrenze insgesamt nur einmal für alle betroffenen Betriebe Anwendung und ist entsprechend der Verhältnisse der Nettozinsaufwendungen aufzuteilen.
- Anpassung der Voraussetzung für die Ausnahme der **Stand-Alone-Klausel**: Zukünftig soll nicht mehr auf eine Konzernzugehörigkeit auf Basis von Konsolidierungsvorschriften abgestellt werden, sondern Steuerpflichtige dürfen keiner Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG nahestehen. Zudem darf der Steuerpflichtige keine Betriebsstätte in einem Staat haben, in dem sich nicht sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder seine Geschäftsleitung befindet. Bei Betrieben von Personengesellschaften treten diese an die Stelle des Steuerpflichtigen. Außerdem soll sich der Konzernbegriff für die Escape-Klausel ändern.
- Der **Begriff der Zinsaufwendungen** wird **angepasst** und **erweitert**. Zinsaufwendungen sind nicht nur klassische Zinsen, sondern generell Vergütungen für Fremdkapital. Zukünftig sollen auch den Vergütungen für Fremdkapital wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital Zinsaufwendungen darstellen. Gleichzeitig wird der **Begriff der Zinserträge** erweitert.
- **Untergang EBITDA-Vortrag und Zinsvortrag bei Übertragung eines Teilbetriebs**: Zukünftig sollen EBITDA-Vorträge und Zinsvorträge nicht nur bei der Übertragung oder Aufgabe von Betrieben, sondern auch bei der Übertragung oder Aufgabe von Teilbetrieben untergehen.
- Zinsaufwendungen für bestimmte langfristige **öffentliche Infrastrukturprojekte** sollen unter bestimmten Voraussetzungen nicht unter die Zinsschranke fallen.

3. Anzeigepflicht für innerstaatlichen Steuergestaltungen

Mit den neuen Vorschriften soll eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen eingeführt werden, die sich – soweit möglich – eng an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach §§ 138d bis 138h AO orientiert.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

§§ 138l AO

- definiert mit umfangreichen Regelungen den Begriff der innerstaatlichen Steuergestaltung näher,
- erläutert, wer Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung ist, und
- stellt dar, wann eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht.

Der zur Mitteilung verpflichtete Personenkreis wird in § 138m AO definiert. Hier wird auch geregelt, wie im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit des Intermediärs zu verfahren ist. Der Ablauf des Verfahrens und den Inhalt der Mitteilung regelt § 138n AO.

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, den erstmaligen Anwendungszeitpunkt der neuen Mitteilungspflichten zu bestimmen. Der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen unterliegen nur solche Steuergestaltungen, hinsichtlich derer das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis (maßgebendes Ereignis) nach dem durch das BMF zu bestimmenden erstmaligen Anwendungszeitpunkt eingetreten ist. Durch die vorgesehene Zeitspanne von mindestens 1 Jahr zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Anwendungsbestimmung und dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt soll allen Beteiligten hinreichend Zeit gegeben werden, die zur Anwendung der Regelungen der §§ 138l bis 138n AO erforderliche IT-Infrastruktur einzurichten.

4. Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Die Betragsgrenze für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften soll sich erhöhen.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre aufzubewahren. Diese Betragsgrenze soll auf 750.000 EUR erhöht werden.

Hinweis

Bestehende Aufbewahrungsfristen, die bereits bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2026 entstanden sind, sollen weiterhin fortgelten, auch wenn die Einkunftsgrenze ab dem Veranlagungszeitraum 2027 nicht mehr überschritten wird.

5. Ausweitung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG geplant

Künftig kann man im Rahmen der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG einen höheren Anteil der Investitionskosten geltend machen.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Die Sonderabschreibung beträgt derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Zukünftig sollen bis zu 50 % der Investitionskosten abgeschrieben werden können.

6. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA

Die degressive AfA soll befristet wieder eingeführt werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Hintergrund

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zum 1.1.2020 eingeführt und mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.

Das ändert sich

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation soll die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, die nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind.

7. Buchführungspflicht

Die Betragsgrenze für die Buchführungspflicht soll erhöht werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen. Diese Betragsgrenze soll auf 800.000 EUR erhöht werden. Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn i. H. v. 60.000 EUR. Diese Betragsgrenze soll auf 80.000 EUR erhöht werden.

Die Schwellenwerte sollen von 600.000 EUR auf 800.000 EUR (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 EUR auf 80.000 EUR (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) angehoben werden. Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen steuerpflichtige Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung (und entsprechender steuerlicher Gewinnermittlung) nur eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachter Buchführung durchführen.

8. Einführung einer Zinshöhenstranke

Es ist geplant, eine Zinshöhenstranke einzuführen.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Hintergrund

Da hinsichtlich der Höhe eines angemessenen Zinssatzes bei grenzüberschreitenden Darlehen auf die Finanzkraft der die Zinsen zahlenden Gesellschaft abgestellt wird, eröffnen sich laut Begründung des Gesetzesentwurfs Gestaltungsmöglichkeiten, die zur Gewinnverlagerung ins niedrig besteuerte Ausland genutzt werden.

Daher soll mit einer neuen Vorschrift in diesen Fällen der Betriebsausgabenabzug auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden.

Das ändert sich

Zinsaufwendungen sind nach der neuen Vorschrift grundsätzlich nicht abziehbar, soweit diese auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruhen. Höchstsatz ist der um 2 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB. Weist der Steuerpflichtige nach, dass sowohl der Gläubiger als auch die oberste Muttergesellschaft das Kapital nur zu einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz hätten erhalten können, gilt als Höchstsatz der Zinssatz, der von diesen im günstigsten Fall hätte erzielt werden können.

Hinweis

Die Zinshöhenbeschränkung soll nur auf Zinsaufwendungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung zwischen nahestehenden Personen i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG Anwendung finden. Sie findet dabei sowohl auf innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Sachverhalte Anwendung. Sie soll nicht anzuwenden sein, wenn der Gläubiger in dem Staat (keine Steueroase), in dem er seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Einführung eines Mindeststeuergesetzes

Mit dem "Mindeststeuergesetz" soll eine globale effektive Mindestbesteuerung sichergestellt und aggressiven Steuergestaltungen entgegengewirkt werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Hintergrund

Die Bezeichnung "Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz" ist die Abkürzung für das "Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union". Darin enthalten ist die Einführung eines "Gesetzes zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen" (kurz "Mindeststeuergesetz") als neues Stammgesetz. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Mindestbesteuerungsrichtlinie bis zum 31.12.2023 in nationales Recht umzusetzen.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Mindeststeuergesetzes sollen grundsätzlich auf alle Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 30.12.2023 beginnen. Eine Ausnahme gilt insoweit für die Sekundärergänzungssteuerregelung. Diese ist grundsätzlich erst auf Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2024 beginnen, anwendbar.

Steuerpflicht und Umfang der Besteuerung

Betroffen sind große Unternehmensgruppen, die die Umsatzgrenze von 750 Mio. EUR in mindestens 2 der 4 vorangegangenen Geschäftsjahre erreichen. Erfasst werden sowohl international als auch national tätige Unternehmensgruppen.

Für die Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit ist allerdings eine 5-jährige Steuerbefreiung vorgesehen. Eine solche Tätigkeit liegt vor, wenn die Unternehmensgruppe in nicht mehr als 6 Steuerhoheitsgebieten über Geschäftseinheiten verfügt und der Gesamtwert aller materiellen Vermögenswerte aller nicht im Referenzsteuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten nicht mehr als 50 Mio. EUR beträgt. Keine Anwendung findet das Gesetz auf sog. ausgeschlossene Einheiten i. S. v. § 5 MinStG (z. B. staatliche Einheiten oder NGO).

Die Steuerpflicht der im Inland belegenen Geschäftseinheiten ist unabhängig von der jeweiligen Rechtsform und tritt zur Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht hinzu.

Besteuerungsverfahren

Zentraler Akteur im Besteuerungsverfahren ist die sog. "Mindeststeuergruppe". Hierdurch wird das Besteuerungsverfahren beim Finanzamt des Gruppenträgers gebündelt. Eine Mindeststeuergruppe entsteht,

wenn innerhalb einer Unternehmensgruppe mehrere nach § 1 MinStG steuerpflichtige Geschäftseinheiten vorhanden sind.

Für die Mindeststeuer ist eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Einführung der Mindeststeuergruppe führt zu einer Zentralisierung des Besteuerungsverfahrens.

Wenn im Inland belegen, erfolgt dies auf Ebene der obersten Muttergesellschaft, sodass neben dem Mindeststeuer-Bericht eine Steuererklärung bei einem Finanzamt abzugeben ist. Der Mindeststeuer-Bericht ist beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen.

Wenn nicht gesondert geregelt, gelten für das Besteuerungsverfahren die Vorschriften der Abgabenordnung (z. B. Festsetzungsverjährung und Bestandskraft). Dies betrifft vorwiegend die Festsetzung der Mindeststeuer und die Änderung dieser Steuerfestsetzung.

Die zwingende Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei verspäteter Abgabe der Mindeststeuererklärung soll in § 152 Abs. 3 Nr. 4 AO ausgeschlossen werden. Die Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Erklärungsfrist, die sich nach dem Kalenderjahr bestimmt, maßgeblich vom Ende des Geschäftsjahres abhängig ist und durch den Ablauf der Frist für die Abgabe des Mindeststeuer-Berichts gehemmt wird.

In § 93 MinStG regelt eine Bußgeldvorschrift die Konsequenzen (Bußgeldhöhe noch offen) für den Fall, dass der Mindeststeuer-Bericht nicht oder nicht fristgerecht übermittelt wird.

Vereinfachungen

Der Entwurf enthält auch die international abgestimmten Vereinfachungen. Insbesondere sind hier der CbCR-Safe-Harbour sowie Vereinfachungen für unwesentliche Geschäftseinheiten zu nennen. Darüber hinaus ist eine Safe-Harbour-Regelung bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer enthalten, welche sich nicht nur auf EU-Mitgliedstaaten beschränkt, sondern auch für Drittstaaten gilt.

Eigenständige Steuer

Die Mindeststeuer ist eine eigenständige Steuer vom Einkommen und unabhängig von der Rechtsform. Als solche tritt sie neben die Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Finanzverfassungsrechtlich unterfällt die Mindeststeuer dem Typus der Körperschaftsteuer. Sie knüpft an die Einkommenserzielung an und greift gezielt auf den unternehmerischen Gewinn zu. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Besteuerung des Anteilseigners bzw. Mitunternehmers. Trotzdem können auch Personengesellschaften Steuersubjekt der Mindeststeuer sein. Dies soll der Einordnung als Körperschaftsteuer nicht entgegenstehen.

Anpassung anderer Steuergesetze

Die Lizenzschranke des § 4j EStG soll für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2023 entstehen, von 25 % auf 15 % abgesenkt werden. Die Lizenzschranke ist eine Sonderregelung, die den Betriebsausgabenabzug von Zahlungen für die zeitlich befristete Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern von einer "angemessenen" Besteuerung der Lizenzentnahmen im Ausland abhängig macht.

Die Niedrigsteuergrenze im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 8 Abs. 5 AStG) soll von derzeit 25 % auf 15 % abgesenkt werden.

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 5 AStG bei Stundungen oder Jahresratenzahlungen im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung sowie Erklärungen zur gesonderten – und einheitlichen Feststellung nach § 18 Abs. 1 bis 3 AStG zur Durchführung der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 bis 13 AStG) sowie nach § 18 Abs. 4 AStG der Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung i. S. d. § 15 AStG sollen zukünftig elektronisch übermittelt werden können.

Änderungen im HGB

Neu ist eine in § 274 HGB vorgesehene verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder entsprechender ausländischer Steuergesetze

ergeben (in Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsstandards). Dadurch soll die Komplexität der Umsetzung des Mindeststeuergesetzes reduziert und etwaigen Benachteiligungen für HGB-Bilanzierer entgegengewirkt werden.

Außerdem soll zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Transparenz und Information der Abschlussadressaten in § 285 Nr. 30a HGB eine neue Angabepflicht für Anhang und Konzernanhang geschaffen werden. Anzugeben ist, welcher tatsächliche Steueraufwand oder Steuerertrag sich nach dem Mindeststeuergesetz und ausländischer Mindeststeuergesetze für das Geschäftsjahr ergibt. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft näher zu erläutern.

Erweiterter Verlustrücktrag und Verlustvortrag

Bei Verlustrücktrag und Verlustvortrag sind zeitliche und betragsmäßige Erweiterungen geplant.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich beim Verlustrücktrag

Der mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz auf 2 Jahre erweiterte Verlustrücktrag soll um 1 weiteres Jahr auf 3 Jahre ausgedehnt werden.

Darüber hinaus sollen die ab dem VZ 2020 auf 10 Mio. EUR bzw. auf 20 Mio. EUR (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag dauerhaft beibehalten werden.

Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gelten auch für die Körperschaftsteuer (§§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Das ändert sich beim Verlustvortrag

Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 80 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gelten auch für die Körperschaftsteuer (§§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 soll bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung die Prozentgrenze von 60 % wieder angewandt werden.

9. Flexiblere Möglichkeiten der Eigenkapitalgewinnung

Insbesondere Wachstumsunternehmen und Start-ups soll eine flexiblere Gestaltung ermöglicht werden, indem Namensaktien mit Mehrstimmrechten zugelassen werden sollen. Die Zulassung von Mehrstimmrechtsaktien soll durch gesetzliche Regelungsvorschläge zur Gewährleistung des Minderheiten- und Anlegerschutzes ergänzt werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Kapitalerhöhungen sollen erleichtert werden, indem Gestaltungsspielräume erweitert und die Rechtssicherheit bei deren Durchführung erhöht wird. So soll die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsabschluss im Aktienrecht von bisher 10 % des Grundkapitals auf 20 % angehoben werden. Weiter sollen die Grenzen des bedingten Kapitals bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeit-

nehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 50 % und 10 % auf jeweils 60 % bzw. 20 % erhöht werden.

Weiter ist vorgesehen, Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabebetrages bei Kapitalmaßnahmen gem. § 255 AktG nunmehr nicht mehr im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens zuzulassen und stattdessen im Spruchverfahren zu entscheiden.

10. Forschungszulagengesetz

Um die Forschungszulage auch für Einzelunternehmer attraktiver zu gestalten, wird u. a. der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen angehoben.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Aktuell können Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben i. H. v. 40 EUR je nachgewiesener Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand berücksichtigt werden. Um die Forschungszulage auch für Einzelunternehmer attraktiver zu gestalten, wird der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 70 EUR je Arbeitsstunde angehoben. Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt. Entsprechendes soll für Eigenleistungen von Mitunternehmern gelten.

Außerdem sollen für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 70 % (bisher 60 %) der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden können. Die Bemessungsgrundlage umfasst die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen und beträgt grundsätzlich 2 Mio. EUR. Mit dem Zweiten Corona Steuerhilfegesetz wurde die maximale Bemessungsgrundlage für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 30.6.2026 befristet auf 4 Mio. EUR verdoppelt. Die maximale Bemessungsgrundlage soll entfristet und auf 12 Mio. EUR verdreifacht werden.

Die Forschungszulage beträgt für alle Anspruchsberechtigten 25 % der Bemessungsgrundlage. Anspruchsberechtigte, die als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gelten, können zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte beantragen.

Hintergrund

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) erfolgt bisher nur in Bezug auf die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne von im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern, die Eigenleistung eines Einzelunternehmers sowie anteilig in Bezug auf das Entgelt für Auftragsforschung. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, soll die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet werden.

11. Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt

Die Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt soll ab 2024 erhöht werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

In erster Linie erfasst diese Vorschrift in der Praxis Vergütungsschuldner mit wechselnden, gering vergüteten Gläubigern (z. B. Zahlungen von Verlagen oder von Rundfunksendern für Bildrechteüberlassung). § 50c EStG eröffnet dem Vergütungsschuldner die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom Steuerabzug abzusehen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Betrag inkl. der abzuführenden Steuer nach § 50a EStG 5.000 EUR nicht überschreitet. Diese Grenze soll auf 10.000 EUR erhöht werden.

12. Geringwertige Wirtschaftsgüter: Anhebung der Betragsgrenzen geplant

Die Betragsgrenzen der geringwertigen Wirtschaftsgüter sollen ab 2024 erhöht werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Gegenwärtig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 EUR betragen. Dieser Wert soll in Zukunft bei 1.000 EUR liegen.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann derzeit ein Sammelposten gebildet werden, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen. Hier soll die Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 EUR auf 5.000 EUR erfolgen und die Auflösungsdauer von 5 Jahren auf 3 Jahre verringert werden.

Die Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden, müssen nicht in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden. Der Zugang dieser Wirtschaftsgüter wird lediglich buchmäßig erfasst.

13. Internationales Risikobewertungsverfahren

Neu eingeführt wird eine Vorschrift für ein internationales Risikobewertungsverfahren.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Hintergrund

Ein internationales Risikobewertungsverfahren ist eine gemeinsame Einschätzung von steuerlichen Risiken von bereits verwirklichten Sachverhalten mit einem oder mehreren Staaten oder Hoheitsgebieten in einem auf Kooperation und Transparenz angelegten Verfahren.

Das ändert sich

Soweit in einem internationalen Risikobewertungsverfahren das Risiko eines Steuerausfalls unter Beibehaltung der erklärten oder im Rahmen des internationalen Risikobewertungsverfahrens angepassten Angaben in Bezug auf die bewerteten Sachverhalte als gering eingeschätzt wird, soll die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung unterbleiben können. Der Antrag soll jeweils durch das konzernleitende Unternehmen zu stellen sein.

14. Neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

Mit der Einführung einer Investitionsprämie durch das neue Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz (KlimalnvPG) soll die Transformation der Wirtschaft in Richtung insbesondere von mehr Klimaschutz befördert werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Berechtigte und begünstigte Investitionen

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll nach § 1 KlimalnvPG auf solche beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige begrenzt werden, die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- aus selbstständiger Arbeit haben.

Der Anwendungsbereich wird zudem auf Steuerpflichtige begrenzt, die nicht von der Besteuerung befreit sind. Ein Anspruch soll des Weiteren nicht bestehen, soweit die Einkünfte nach von der inländischen Besteuerung befreit sind oder das Besteuerungsrecht aufgrund eines DBA einem anderen Staat zugewiesen ist.

Begünstigt sind Investitionen nur dann, wenn es sich um die Anschaffung oder Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens handelt. Die Maßnahmen müssen zudem dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Diese Voraussetzung ist durch ein Einsparkonzept nachzuweisen, das die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 2 und 3 KlimalnvPG).

Höhe und Förderzeitraum

Die Investitionsprämie soll befristet für einen Zeitraum von 6 Jahren eingeführt werden. Der Förderzeitraum wurde nun so festgelegt, dass er grundsätzlich am 1.1.2024, frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, beginnt und vor dem 1.1.2030 endet. In diesem Zeitraum müssen die Investitionen begonnen und grundsätzlich auch abgeschlossen sein. Nach dem 31.12.2029 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, soweit vor dem 1.1.2030 Teilerstellungskosten entstanden oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden.

Die Bemessungsgrundlage soll im Förderzeitraum insgesamt max. 200 Mio. EUR betragen. Die Investitionsprämie beträgt 15 % davon.

Die Förderung soll sich auf Investitionen beschränken, die den Sockelbetrag von 5.000 EUR Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut übersteigen (im Referentenentwurf wurde noch ein Sockelbetrag von 10.000 EUR gefordert).

Die Investitionsprämie wird auf Antrag gewährt, soweit die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 EUR beträgt. Es sollen im Förderzeitraum max. 4 Anträge gestellt werden können.

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, soll die AfA nach § 7 EStG ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie von den insoweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen sein. Soweit die Investitionsprämie im Zeitpunkt der Festsetzung den Restbuchwert übersteigt, ist sie gewinnerhöhend zu erfassen.

15. Obligatorische Verwendung der eRechnung

Die obligatorische Verwendung der eRechnung ab 2025 soll Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Melde-system) sein.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, soll als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst werden.

Es soll eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV sollen weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden können.

Zu einem zwischen dem 1.1. und 31.12.2025 ausgeführten Umsatz soll befristet bis zum 31.12.2025 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden können.

Die zuvor genannte Regelung für Rechnungen, die von Unternehmern mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr bis zu 800.000 EUR ausgestellt werden, wird um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2026 erweitert.

Zu einem zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz soll befristet bis zum 31.12.2027 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden können, wenn diese mittels EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) übermittelt wird (mit Zustimmung des Empfängers).

16. Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Mit dem Gesetz zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen soll in erster Linie die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen umgesetzt werden. Die Richtlinie zielt darauf ab, Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der EU entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent zu machen.

Inkrafttreten

Die Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen soll aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der EU und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, erfolgen (sog. public Country by Country Reporting). Die Richtlinie ist bis zum 22.6.2023 in das deutsche Recht umzusetzen. Die Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung gilt erstmals für nach dem 21.6.2024 beginnende Geschäftsjahre.

Bußgeldrahmen

Insbesondere der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten (§ 342o HGB) wurde erhöht. Nunmehr soll ein Bußgeld i. H. v. 250.000 EUR statt 200.000 EUR möglich sein. Angepasst wurde zudem der Zeitpunkt, nach dem Unternehmen zunächst weggelassene Angaben veröffentlichen müssen. Dies soll nun bereits nach 4 Jahren statt nach 5 Jahren erfolgen.

public Country by Country Reporting

Für bestimmte im Inland ansässige konzernunverbundene Unternehmen und oberste Mutterunternehmen wird die Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts eingeführt, wenn die Umsatzerlöse bzw. Konzernumsatzerlöse in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag von 750 Mio. EUR übersteigen. Ausgenommen sind CRR-Kreditinstitute, wenn sie nach den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben einen länderbezogenen Bericht veröffentlichen.

Bei außerhalb der EU ansässigen konzernunverbundenen Unternehmen und obersten Mutterunternehmen, die vergleichbar umsatzstark und im Inland über ein mittelgroßes oder großes Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung vergleichbarer Größe tätig sind, muss der Ertragsteuerinformationsbericht von jenem Tochterunternehmen bzw. jener Zweigniederlassung beschafft und offengelegt werden. Sofern ein gesetzeskonformer Bericht nicht erlangt werden kann, hat das Tochterunternehmen bzw. die Zweigniederlassung eine entsprechende Erklärung und mit den verfügbaren Angaben selbst einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen und offenzulegen.

Die Pflichten bestehen nicht, wenn das Nicht-EU-Unternehmen einen gesetzeskonformen Ertragsteuerinformationsbericht auf seiner Internetseite veröffentlicht und der Bericht von zumindest einem Tochterunternehmen/einer Zweigniederlassung in der EU offengelegt wird.

Außerdem werden Vorgaben zu Inhalt und Form der Berichte gemacht, u. a. zu den Pflichtangaben und zum länderbezogenen Ausweis der Angaben. Vorgesehen ist auch eine Regelung, die es den Berichtserstellern ermöglicht, bei entsprechender Begründung Angaben, die den betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen würden, zeitweise nicht in den Bericht aufzunehmen.

Flankierend werden Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen sowie Ordnungsgeldvorschriften zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten eingeführt.

Weitere Änderungen im Handelsbilanzrecht

- Die Offenlegungspflicht nach § 325a HGB wird erweitert auf inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben. Dadurch soll eine Publizitätslücke geschlossen und die Prüfung erleichtert werden, ob eine Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung besteht.
- Die Verbunddefinition des § 271 Abs. 2 HGB wird klarer und weiter gefasst werden. Für die Zugehörigkeit zu einem handelsbilanzrechtlichen Unternehmensverbund ist künftig nur noch maßgeblich sein, ob zwischen den Unternehmen ein Mutter-Tochter-Verhältnis i. S. d. § 290 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 HGB besteht.
- Die handelsbilanzrechtlichen Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften werden punktuell angepasst werden. In Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im Ordnungsgeldverfahren wird dem Landgericht ermöglicht, die Rechtsbeschwerde des Bundesamts für Justiz auch gegen eine vom Landgericht gewährte Wiedereinsetzung in die 6-Wochenfrist nach § 335 Abs. 4 Satz 1 HGB zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflicht zuzulassen.

17. Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG und Unschädlichkeitsgrenze für Wohnungsgenossenschaften und -vereine

Im Rahmen der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist eine Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze geplant.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Wohnungsgenossenschaften und -vereine sollen auch dann die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG erhalten, wenn ihre übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen, die Einnahmen aus diesen Stromlieferungen aber nicht 30 % (bisher 20 %) ihrer Gesamteinnahmen übersteigen. Die Änderung gilt auch für die Gewerbesteuer.

18. Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen bei offenen Konsortialkrediten

Für Verwaltungsleistungen bei offenen Konsortialkrediten ist eine Befreiung von der Umsatzsteuer geplant.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Umsatzsteuerliche Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch Kreditgeber sollen ausgedehnt werden, um unionsrechtliche Vorgaben vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beratungs- oder Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer, die nicht selbst Kreditgeber eines Konsortialkredites sind, unterliegen – nach den unionsrechtlichen Vorgaben – weiterhin der Umsatzsteuer.

19. Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung

Die Thesaurierungsbegünstigung soll durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

So soll u. a. der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Damit steht künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung. Darüber hinaus wird Gestaltungsmodellen entgegengetreten, die der Zielsetzung der Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG entgegenlaufen.

§ 34a Abs. 2 Satz 2 EStG enthält zukünftig eine Fiktion, wonach Entnahmen vorrangig bis zur Höhe der Einkommensteuer i. S. d. § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags als zur Zahlung dieser Beträge verwendet gelten. Der Steuerpflichtige wird von der Nachweispflicht entbunden, zu zeigen, ob und in welcher Höhe Entnahmen zum Zweck der Tilgung der Steuern für begünstigt besteuerte,

nicht entnommene Gewinne eingesetzt werden. Dies stellt eine Vereinfachungsregelung für eine Nachweispflicht der Zahlungen dar.

Folgende neue Tatbestände im Rahmen von anteiligen Übertragungen/Veräußerungen führen zukünftig zu einer **anteiligen Nachversteuerung**:

- Entgeltliche Aufnahme eines Mitunternehmers in ein bestehendes Einzelunternehmen;
- Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils;
- Einbringung eines Teilbetriebs oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils;
- Unentgeltliche Übertragung eines Teilbetriebs oder Teils eines Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG auf eine Körperschaft gem. § 1 Abs. 1 KStG;
- Unentgeltliche Übertragung eines Teilbetriebs oder Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine Mitunternehmerschaft, soweit dort Körperschaften des § 1 Abs. 1 KStG beteiligt sind;
- Unentgeltliche Aufnahme eines Mitunternehmers in ein bestehendes Einzelunternehmen, wenn die Übertragung auf eine Körperschaft des § 1 Abs. 1 KStG erfolgt.

Ausweitung des Übergangs von nachversteuerungspflichtigen Beträgen bei **unentgeltlicher Übertragung**:
Bei einer

- unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person,
- unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen und
- Einbringung eines Teils eines Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nach § 24 UmwStG

hat der Rechtsnachfolger die anteiligen nachversteuerungspflichtigen Beträge anteilig fortzuführen.

Eine nachträgliche Antragsstellung soll zukünftig als rückwirkendes Ereignis eingestuft werden. D. h., dass der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres der Antragsstellung beginnt. Die bisher bei sehr später Antragsstellung entstehenden hohe Erstattungszinsen werden so vermieden.

Hinweis

Die neuen Regelungen bei der Thesaurierungsbegünstigung sind nach dem neuen Regierungsentwurf erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden.

20. Zinsschranke und Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Auch bei der Zinsschranke, insbesondere bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, gibt es Änderungen zu beachten.

Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

Das ändert sich

Da Körperschaften mehrere Betriebe haben können, soll der Anwendungsbereich der Vorschrift auf sämtliche Körperschaften erweitert werden. § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG (neu) bleibt für Zwecke der Anwendung des Freibetrags unberührt.

Gilt ab 1.1.2024.

Im Urteil v. 11.11.2015 (Az. I R 57/13, BStBl 2017 II S. 319) hat der BFH entschieden, dass die Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter bei Prüfung der 10 %-Grenze zur schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung nach § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG nicht zusammenzurechnen sind. Dies ist nicht sachgerecht und eröffnet Gestaltungsspielräume. Mit der Änderung wird die bisherige Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben v. 4.7.2008, BStBl 2008 I S. 718, Tz. 82) wiederhergestellt, wonach die Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter bei Prüfung der 10 %-Grenze zur schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung zusammenzurechnen sind. Zudem wird die maßgebliche Beteiligungsgrenze an die des § 1 Abs. 2 AStG sowie des Art. 2 Abs. 4 der ATAD ("mindestens" statt "mehr als" 25 %) angeglichen.

§ 8a KStG (neu) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags beginnen und nicht vor dem 1.1.2024 enden.